

Totalrevision Einbürgerungsreglement - SYNOPSE

Einbürgerungsreglement vom 3. Dezember 1993	Musterreglement der SID vom Juli 2018	Reglementsvorschlag Anpassungen zum Musterreglement = fett/kursiv	Kommentar
Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Bottmingen beschliesst gestützt auf § 26 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993:	Die Bürgergemeindeversammlung/ Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde ..., gestützt auf § 34 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018 (BüG BL), beschliesst:	Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Bottmingen beschliesst gestützt auf § 34 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018 (BüG BL) beschliesst :	Übernahme der Bestimmung aus dem Musterreglement mit redaktioneller Anpassung.
A. Geltungsbereich	A. Geltungsbereich	A. Geltungsbereich	
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz	
<p>¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Bottmingen.</p> <p>² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde</p> <p>² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Bottmingen.</p> <p>² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	Übernahme der Bestimmung aus dem Musterreglement.
B. Voraussetzungen zur Einbürgerung	B. Voraussetzungen der Einbürgerung	B. Voraussetzungen der Einbürgerung	
§ 2 Wohnsitz	§ 2 Niederlassung	§ 2 Niederlassung	
<p>¹ Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrechts setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:</p> <p>a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von 3 Jahren;</p> <p>b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.</p> <p>² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 3 Jahren bis zur Einreichung des Gesuchs, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.</p>	<p>¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmelde- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:</p> <p>a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von ... Jahren;</p> <p>b. bei ausländischen Staatsangehörigen von ... Jahren.</p> <p>² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.</p>	<p>¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmelde- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde voraus.</p> <p>² Ausländische Staatsangehörige haben zudem eine ununterbrochene Niederlassungsdauer von zwei Jahren in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs aufzuweisen.</p> <p>³ Die speziellen Bestimmungen betr. die Niederlassungsdauer des BüG BL gelten bei Gesuchen:</p> <p>a. für gemeinsame Einbürgerung von ausländischen Ehegatten (§ 8 Abs. 2 BüG BL);</p>	<p>Verzicht auf eine bestimmte Niederlassungsdauer für Schweizer Bürger und Reduktion der Niederlassungsdauer für ausländische Staatsangehörige.</p> <p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 8 Abs. 5 BüG BL ⇒ VERWEIS</p>

Einbürgerungsreglement Vom 3.12.1993	Musterreglement der SID vom Juli 2018	Reglementsverschlagn Anpassungen zum Musterreglement = fett/kursiv	Kommentar
<p>³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.</p> <p>⁴ Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.</p>	<p>³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.</p> <p>⁴ Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.</p> <p>⁵ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.</p> <p>⁶ Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.</p>	<p>b. für eine ausländische Ehegattin oder einen ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers resp. einer Schweizer Bürgerin, <u>die resp. der das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat</u> (§ 8 Abs. 3 BÜG BL);</p> <p>c. für eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers resp. einer Schweizer Bürgerin (§ 8 Abs. 5 BÜG BL);</p> <p>d. für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen (§ 8 Abs. 6 BÜG BL).</p>	<p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 8 Abs. 6 BÜG BL ⇒ VERWEIS</p> <p>Ergänzende Vorgabe aus der kant. Vorprüfung (SiD-Schreiben vom 25. September 2019), da die erleichterte Einbürgerung davon nicht erfasst ist.</p> <p>Mit dem Verzicht auf eine Niederlassungsdauer für Schweizer/-innen und einer Senkung der Niederlassungsdauer für ausländische Staatsangehörige auf zwei Jahre wird diese Bestimmung obsolet.</p>
<p>§ 3 Eignung</p> <p>Die Aufnahme einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass sie</p>	<p>§ 3 Integration</p> <p>¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit:</p> <p>a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Be-</p>	<p>§ 3 Integration</p> <p>¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit die Integrationskriterien gemäss § 9 Abs. 1 Bst. a, b, c und g BÜG BL erfüllen.</p>	<p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 9 Abs. 1 Bst. a BÜG BL ⇒ VERWEIS</p>

Einbürgerungsreglement Vom 3.12.1993	Musterreglement der SID vom Juli 2018	Reglements-vorschlag Anpassungen zum Musterreglement = fett/kursiv	Kommentar
<p>a. in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;</p> <p>b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;</p> <p>c. die schweizerische Demokratie bejaht.</p>	<p>hörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;</p> <p>b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;</p> <p>c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;</p> <p>d. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.</p> <p>² Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>² Der Situation von Personen, die das Beherrschen der deutschen Sprache (§ 9 Abs. 1 Bst. a BÜG BL) aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 9 Abs. 1 Bst. b BÜG BL ⇒ <i>VERWEIS</i></p> <p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 9 Abs. 1 Bst. c BÜG BL ⇒ <i>VERWEIS</i></p> <p>Analog zu § 9 Abs. 1 Bst. g BÜG BL (kantonales Recht ist weiter formuliert: «fördert und unterstützt» sowie Unterstützung in allen Integrationskriterien) ⇒ <i>VERWEIS = Verschärfung</i></p> <p>Neu: Schriftliches Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz wird durch Kanton geprüft (§ 9 Abs. 1 bst. e BÜG BL).</p> <p>Analog zu § 9 Abs. 3 BÜG BL (kantonales Recht ist weiter formuliert: betrifft auch die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, was aber von der SID geprüft wird).</p>

Einbürgerungsreglement Vom 3.12.1993	Musterreglement der SID vom Juli 2018	Reglements-vorschlag Anpassungen zum Musterreglement = fett/kursiv	Kommentar
<p>§ 4 Leumund</p> <p>Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin</p> <ol style="list-style-type: none"> einen guten Leumund besitzt; den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt. 			<p>Prüfung im Rahmen polizeilicher Vorkommnisse resp. ausländerrechtlicher Massnahmen durch die SID (§ 9 Abs. 2 resp. § 11 ff. BÜG BL).</p>
<p>C. Anspruch auf Einbürgerung</p>	<p>C. Anspruch auf Einbürgerung</p>		
<p>§ 5 Anspruch</p> <p>Ein Anspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Schweizer Bürger und Bürgerinnen, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist; den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Bottmingen erworben hat. 	<p>§ 4 Anspruch</p> <p>Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements und des BÜG BL erfüllt sind.</p>		<p>Der bisherige Einbürgerungsanspruch wird als «alter Zopf» erachtet, weshalb auf einen solchen – auch mit Blick auf die verkürzte Niederlassungsdauer – verzichtet werden soll.</p> <p><i>Hinweis aus der kant. Vorprüfung: Betr. Bst. b besteht neu keine Regelungskompetenz der Gemeinden mehr, weshalb diese Bestimmung neu nicht mehr zulässig wäre.</i></p>
<p>D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts</p>	<p>D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts</p>	<p>C. Verleihung des Ehrenbürgerrechts</p>	
<p>§ 6 Voraussetzung</p> <p>¹Die Bürgerversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgerrats das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>²Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Bottmingen bereits besitzt, verliehen werden.</p> <p>³Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.</p>	<p>§ 5 Voraussetzung</p> <p>¹Die Bürgerversammlung/Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>²Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.</p>	<p>§ 4 Massgebliche Bestimmungen</p> <p><i>Für die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Wirkung der Verleihung des Ehrenbürgerrechts gelten die Bestimmungen von §§ 23 bis 25 BÜG BL.</i></p>	<p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 23 Abs. 1 BÜG BL ⇒ VERWEIS.</p> <p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 23 Abs. 2 BÜG BL ⇒ VERWEIS.</p> <p><i>In § 25 Abs. 3 BÜG BL geregelt ⇒ VERWEIS.</i></p>

Einbürgerungsreglement Vom 3.12.1993	Musterreglement der SID vom Juli 2018	Reglements-vorschlag Anpassungen zum Musterreglement = fett/kursiv	Kommentar
	<p>§ 6 Verfahren</p> <p>¹ Hat die Bürgergemeindeversammlung/Einwohnergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.</p> <p>³ Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.</p>		<p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 24 Abs. 1 BÜG BL ⇒ VERWEIS.</p> <p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 24 Abs. 2 BÜG BL ⇒ VERWEIS.</p> <p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 24 Abs. 3 BÜG BL ⇒ VERWEIS.</p>
	<p>§ 7 Wirkung</p> <p>¹ Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.</p> <p>² Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.</p> <p>³ Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.</p>		<p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 25 Abs. 1 BÜG BL ⇒ VERWEIS.</p> <p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 25 Abs. 2 BÜG BL ⇒ VERWEIS.</p> <p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 25 Abs. 3 BÜG BL ⇒ VERWEIS.</p>
E. Verfahren	E. Verfahren	D. Verfahren	
§ 7 Gesuchseinreichung	§ 8 Gesuchseinreichung	§ 5 Gesuchseinreichung	
<p>Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen. Bei ausländischen Staatsangehörigen setzt die Gesuchseinreichung die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung voraus.</p>	<p>¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.</p> <p>² Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat/Gemeinderat schriftlich einzureichen.</p>	<p><i>Das Verfahren für die Gesuchseinreichung richtet sich nach § 16 Abs. 1 und 2 BÜG BL.</i></p>	<p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 16 Abs. 1 BÜG BL ⇒ VERWEIS.</p> <p><i>Hinweis aus der kant. Vorprüfung: Da § 16 auch die Mitwirkung umfasst, sollen beide Absätze im Verweis erwähnt werden.</i></p> <p>Musterreglement verweist auf den textlich gleichlautenden § 16 Abs. 2 BÜG BL ⇒ VERWEIS.</p>

Einbürgerungsreglement Vom 3.12.1993	Musterreglement der SID vom Juli 2018	Reglementsverschlagn Anpassungen zum Musterreglement = fett/kursiv	Kommentar
<p>§ 8 Prüfung der Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Bürgerrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfüllt sind. Bei ausländischen Staatsangehörigen klärt er deren Eignung zum Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ab.</p> <p>² Der Bürgerrat leitet das Gesuch innert 6 Wochen seit dessen Einreichung an die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit einem Antrag auf Aufnahme oder Ablehnung weiter.</p> <p>³ Anträge auf Ablehnung sind zu begründen. Dem Bewerber oder der Bewerberin ist diese Begründung mitzuteilen.</p>	<p>§ 9 Prüfung der Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Bürgerrat/Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.</p> <p>² Der Bürgerrat/Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Ablehnende Anträge sind zu begründen.</p>	<p>§ 6 Gesuchsprüfung und Beschlussfassung</p> <p>¹ Das Verfahren für die Gesuchsprüfung, für die Beschlussfassung sowie die Weiterleitung der Beschlüsse richtet sich</p> <p>a. bei ausländischen Staatsangehörigen nach § 19 BÜG BL;</p> <p>b. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern nach § 20 Abs. 1 bis 4 BÜG BL.</p>	<p>Zusammenfassung</p> <p>= § 19 Abs. 1 BÜG BL</p> <p>= § 20 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 BÜG BL</p> <p>Begründungspflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Ausländern = § 19 Abs. 4 BÜG BL ⇒ <i>VERWEIS (oben)</i>; - bei Schweizern = § 20 Abs. 2 BÜG BL ⇒ <i>VERWEIS (oben)</i>.
<p>§ 9 Abstimmung</p> <p>¹ Liegt die Bewilligung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Bürgergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.</p> <p>² Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.</p>	<p>§ 10 Abstimmung</p> <p>¹ Der Bürgerrat/Gemeinderat unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Bürgergemeindeversammlung/Einwohnergemeindeversammlung das Gesuch um Einbürgerung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.</p> <p>² Die Bürgergemeindeversammlung/Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.</p>	<p>² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgen durch den Bürgerrat.</p>	<p>= § 19 Abs. 1 Bst. b BÜG BL</p> <p>Delegation der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an den Bürgerrat gemäss § 3 Abs. 2 und 3 BÜG BL</p> <p>= § 19 Abs. 2 BÜG BL</p>

Einbürgerungsreglement Vom 3.12.1993	Musterreglement der SID vom Juli 2018	Reglementsvorschlag Anpassungen zum Musterreglement = fett/kursiv	Kommentar
<p>§ 10 Abstimmungsprotokoll</p> <p>¹Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.</p> <p>²Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.</p>	<p>³Der Bürgerrat/Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.</p> <p>⁴Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.</p> <p>⁵Der Bürgerrat/Gemeinderat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung/Einwohnergemeindeversammlung mit.</p>	<p>³Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.</p>	<p>= § 19 Abs. 1 Bst. c BÜG BL</p> <p>= § 19 Abs. 4 BÜG BL (ohne Zustellung der Rechtsmittelbelehrung) Vorgabe im Musterreglement, keine Bestimmung betr. Rechtsmittelbelehrung im BÜG BL</p>
<p>F. Gebühren</p>	<p>F. Gebühren</p>	<p>E. Gebühren</p>	
<p>§ 11 Schweizer Bürger und Bürgerinnen</p>	<p>§ 11 Bemessung und Umfang</p>	<p>§ 7 Gebührenerhebung</p>	<p>Änderung gegenüber dem Musterreglement.</p>
<p>¹Die Gebühr für die Aufnahme von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen in das Gemeindebürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 im Maximum Fr. 1'000.--.</p> <p>Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten und/oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.</p> <p>²Die Gebühr beträgt im Maximum Fr. 200.-- für</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Einbürgerungen gemäss § 5 lit. a; b. Wiedereinbürgerungen von Gemeindebürgerinnen, die durch Heirat das angestammte Bürgerrecht verloren haben. 	<p>¹Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Franken.</p> <p>²Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Franken erhöht werden.</p> <p>³Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts; b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung; c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts; d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs. 	<p>Die Gebührenerhebung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfolgt nach dem Verwaltungsaufwand gemäss den Vorgaben von §§ 31 und 33 BÜG BL.</p>	<p>= § 31 Abs. 1 BÜG BL</p> <p>= § 31 Abs. 2 BÜG BL</p> <p>= § 31 Abs. 3 BÜG BL</p>

Einbürgerungsreglement Vom 3.12.1993	Musterreglement der SID vom Juli 2018	Reglements-vorschlag Anpassungen zum Musterreglement = fett/kursiv	Kommentar
<p>§ 12 Ausländische Staatsangehörige</p> <p>Die Gebühr für die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht ist nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen abzustufen. Sie beträgt für:</p> <p>a. Mündige und Ehegatten, die gemeinsam eingebürgert werden, 1/12 des gesamten steuerbaren Jahreseinkommens, im Minimum aber Fr. 500.--;</p> <p>b. Unmündige, die selbständig eingebürgert werden, Fr. 500.--. Bei Einbezug unmündiger Kinder in die Einbürgerung ihrer Eltern erhöht sich die Gebühr nicht.</p>	<p>§ 12 Indexierung</p> <p>¹Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.</p> <p>²Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.</p>		<p>= § 33 Abs. 1 BÜG BL</p> <p>= § 33 Abs. 2 BÜG BL</p>
<p>§ 13 Gebührenrechnung</p> <p>¹Für die Berechnung der Gebühren ist der Zeitpunkt der Antragstellung des Bürgerrats an die Bürgergemeindeversammlung massgebend.</p> <p>²Die Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers oder der Bewerberin sind vertraulich. Sie sind nur durch den Bürgerrat und auf Auftrag der Bürgergemeindeversammlung hin zwecks Überprüfung der Gebührenberechnung durch die Rechnungsprüfungskommission der Bürgergemeinde einsehbar.</p>	<p>§ 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung</p> <p>¹Der Bürgerrat/Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.</p> <p>²Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung/Einwohnergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.</p> <p>³Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung/Einwohnergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.</p>	<p>§ 8 Rechnungsstellung</p> <p>¹<i>Der Bürgerrat stellt die Gebühr unter Vorbehalt von Absatz 2 vor der Beschlussfassung durch den Bürgerrat in Rechnung. Die Gebühr ist bis 10 Tage vor der Beschlussfassung zu bezahlen. Solange die Gebühr nicht bezahlt ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.</i></p> <p>²Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der <i>Beschlussfassung im Bürgerrat</i> liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.</p> <p>³<i>Der Bürgerrat kann die Gebührenerhebung an die Gemeindeverwaltung delegieren.</i></p>	<p>Änderung gegenüber dem Musterreglement.</p> <p>Regelung gemäss bisheriger Praxis, entgegen der Vorgabe des Musterreglements (keine dbzl. Regelung im BÜG BL); Anpassung an die Delegation der Einbürgerungsbeschlüsse an den Bürgerrat.</p> <p>Anpassung an die Delegation der Einbürgerungsbeschlüsse an den Bürgerrat.</p> <p>Neu: Zur Vereinfachung der Gebührenerhebung. <i>Hinweis aus der kant. Vorprüfung: Gemeindeverwaltung explizit benennen.</i></p>

Einbürgerungsreglement Vom 3.12.1993	Musterreglement der SID vom Juli 2018	Reglementsverschlagn Anpassungen zum Musterreglement = fett/kursiv	Kommentar
<p>§ 14 Gebührenhinterlegung</p> <p>Der Bewerber oder die Bewerberin hat zwei Wochen vor der Abstimmung die vom Bürgerrat beantragte Gebühr beim Bürgergemeindegassier zu hinterlegen.</p>			
<p>§ 15 Gebührenerlass</p> <p>Die Gebühren können beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindegversammlung zu setzen.</p>	<p>§ 14 Gebührenerlass</p> <p>Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindegbürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindegversammlung/Einwohnergemeindegversammlung zu setzen.</p>	<p>§ 9 Gebührenerlass</p> <p>Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindegbürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge werden vom Bürgerrat beschlossen.</p>	<p>Vorgabe gemäss Musterreglement</p> <p>Zuständigkeit des Bürgerrats anstelle Bürgergemeindegversammlung.</p>
<p>G. Schlussbestimmungen</p>	<p>G. Schlussbestimmung</p>	<p>F. Schlussbestimmung</p>	
<p>§ 16 Übergangsbestimmung</p> <p>Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Einbürgerungsverfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.</p>			
<p>§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</p>	<p>§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</p>	<p>§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</p>	
<p>¹ Das Einbürgerungsreglement vom 16. August 1984 wird aufgehoben.</p> <p>² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1994 mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL in Kraft.</p>	<p>¹ Das Einbürgerungsreglement vom ... wird aufgehoben.</p> <p>² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.</p>	<p>¹ Das Einbürgerungsreglement vom 3. Dezember 1993 wird aufgehoben.</p> <p>² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion BL per 1. Januar 2020 in Kraft.</p>	